

Änderung der Arbeitszeitverordnung, der Erholungs- und Sonderurlaubsverordnung für Beamte auf Bundesebene

Bereits am 23. Juli 2008 hat das Bundeskabinett die Änderungen der Arbeitszeitverordnung, der Erholungs- und Sonderurlaubsverordnung für Beamte auf Bundesebene beschlossen.

Im Regelungsbereich der Erholungsurlaubsverordnung wird die Frist zur Abwicklung von Erholungsurlaub aus dem Vorjahr dauerhaft von neun auf zwölf Monate erweitert. Das bedeutet gemäß den kürzlich vom BMI hierzu ergangenen Anwendungshinweisen:

Erholungsurlaub aus dem Jahr 2007 kann noch bis zum 31. Dezember 2008 abgewickelt werden.

Darüber hinaus wird die Sonderurlaubsverordnung u. a. dahingehend geändert, dass bei **schwerer Erkrankung eines Kindes**, eines anderen im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen oder der Betreuungsperson eines Kindes die Möglichkeit der Gewährung halber Sonderurlaubstage geschaffen wird. Außerdem können Beamtinnen und Beamte des Bundes **nunmehr für jedes Kind bis zu vier Arbeitstage Sonderurlaub** beantragen.

Die Änderungen sollen am 01. September 2008 in Kraft treten.

Die Anwendungshinweise liegen uns als Datei vor.

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Jürgen Mume
Telefon 089.2195-3024

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.vbgr.dbb.de

München, 21.8.2008

10/08

VBGR aktuell